

# HUNGER AUF KUNST UND KULTUR

## GUIDELINES



Stand: April 2023

**Zu Gute kommt die Aktion allen**, die gerne am kulturellen Leben teilhaben möchten, es sich aber im Moment nicht leisten können: z.B. Personen und Familien, die ein Einkommen unter der Armutsgrenze (aus dem aktuellen, jährlichen Armutsbericht) haben, Sozialunterstützung oder eine Ausgleichszulage beziehen. Den Kulturpass kann man bei zahlreichen Ausgabestellen (siehe folgende Seiten) beziehen.

Antragsteller:innen brauchen dazu einen **aktuellen Einkommensnachweis und einen amtlichen Lichtbildausweis**. Er ist ein Jahr und nur in Verbindung eines Ausweises gültig.

**Voraussetzung für den Bezug des Kultur-Passes ist Armut bzw. Armutsgefährdung:**

Als Kriterium gilt grundsätzlich das Unterschreiten der offiziellen **Armutsgrenze** (siehe Tabelle). Ein Überschreiten dieser Grenze in begründeten Ausnahmefällen (Berücksichtigung der je individuellen Ausgaben wie sehr hohe Wohnkosten, sonstige Familienverhältnisse, Überschuldung, hohe Gesundheitskosten etc.) ist im Einzelfall möglich.

### Werte 2023

Haushaltstyp	Faktor	Monatswert
Einpersonenhaushalt	1	€ 1.392
1 Erwachsene/r + 1 Kind	1,3	€ 1.810
2 Erwachsene	1,5	€ 2.088
2 Erwachsene + 1 Kind	1,8	€ 2.506
2 Erwachsene + 2 Kinder	2,1	€ 2.924
2 Erwachsene + 3 Kinder	2,4	€ 3.341

Für die Berechnung der Armutsgefährdung bildet immer das netto Haushaltseinkommen die Grundlage; die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei multipliziert: Um den **Faktor 0,5** für **jeden zusätzlichen Erwachsenen/Jugendlichen (älter als 14 Jahre)** im Haushalt und um den **Faktor 0,3** für jedes **Kind (jünger als 14 Jahre)**.

Die Armutsgrenze umfasst sämtliche monetären Haushaltseinkommen (netto!) innerhalb eines Jahres / 12 (Erwerbseinkommen, Sozialtransfers und Beihilfen, private Transfers wie Unterhalt, Zinsen etc.). Die Berechnung der Armutsgrenze – und somit die Ausgabe des Kulturpasses - setzt also immer die Prüfung des Haushaltseinkommens voraus.

## **Weitere Details zum Anspruch:**

- 1. Die Pässe werden nur individuell vergeben**, d. h. für Kinder müssen bei Bedarf eigene Pässe beantragt bzw. ausgestellt werden. Jede Person bzw. jedes Kind im Haushalt erhält einen eigenen Kulturpass.
- 2. Der Kulturpass gilt maximal 1 Jahr** (außer AMS Kursträger, hier gilt eine Gültigkeit von maximal 6 Monaten). Für Mindestpensionist:innen können Kulturpässe für 2 Jahre ausgestellt werden. Wenn ich den Kulturpass schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr brauche, gebe ich ihn zurück. Wir vertrauen darauf, dass Personen vom Kulturpass nicht mehr Gebrauch machen, wenn sich ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben.
- 3. Student:innen:** Für Studierende gilt eine Unterstützung aus dem ÖH Sozialtopf als Bedingung.
- 4. Kinder vor dem 10. Geburtstag:** Hier gilt das 1 zu 1 Prinzip. Ein Elternteil und ein Kind haben freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm. Eventuell ist ein Veranstaltungsbesuch auch mit mehreren Kindern möglich. Viele Kultureinrichtungen für Kinder- und Jugendkultur sind bei mehreren Kindern durchaus entgegenkommend. Bitte VORHER nachfragen!
- 5. Als Jugendliche:r (ab 10 Jahren)** habe ich ebenfalls Anspruch auf einen eigenen Kulturpass, wenn meine Eltern unter der Armutgefährdungsgrenze leben. Gilt nur in Verbindung mit Schüler:innenausweis, bzw. eigenem Lichtbildausweis.
- 6. Jugendliche (ab 16 Jahre) und junge Erwachsene** werden entsprechend ihrem Haushaltseinkommen bewertet (Kriterien: ab 16 Jahre bzw. Volljährigkeit/selbständige Lebensführung/Individualeinkommen). Wenn der/die Jugendliche über 18 Jahre alt ist und in der Familie lebt, dann gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen).
- 7. Europäische Freiwillige** haben keinen Anspruch auf den Kulturpass.
- 8. Teilnehmer:innen von Kursmaßnahmen** etc. erhalten den Pass ebenfalls nur nach individueller Prüfung. Eine Pauschalausgabe ist nicht möglich!
- 9. Bildungskarenz:** Durch die Freiwilligkeit und zeitliche Begrenzung der Bildungskarenz entfällt der Anspruch auf den Kulturpass
- 10. Selbständig Erwerbstätige bzw. Freiberufler:innen**, deren Jahreshaushaltseinkommen unter **€ 16.706** pro alleinstehender Person liegt, haben Anspruch auf den Kulturpass gegen Vorlage ihres Einkommenssteuerbescheids.